



Sennegemeinde Hövelhof

Richtlinie

für die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept „Ortskern Hövelhof 2020“

Seit 2011 wird seitens der Gemeinde Hövelhof das durch den Bund und das Land NRW geförderte Projekt "Integriertes Handlungskonzept" umgesetzt. Ziel dieses Projektes ist, mit einem Bündel sehr unterschiedlicher Maßnahmen den demografischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen des Ortskerns entgegenzuwirken. Wichtig ist, dass dies nicht allein durch kommunale Aktivitäten, sondern nur unter Einbindung der z. T. schon aktiven Organisationen und der Bürgerschaft erreicht werden kann.

Die Möglichkeiten der Teilnahme am Umbau des Ortskerns sollen durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds erweitert werden. Er bietet den Bürgerinnen und Bürgern in Hövelhof die Chance, kleinere, in sich abgeschlossene und nicht kommerzielle Projekte und Aktionen (ohne Folgekosten) zu realisieren.

Damit die Auswahl der Projekte nachvollziehbar und transparent erfolgen kann, hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Vergaberichtlinie beschlossen.

1. Ziele der Förderung

Im Rahmen von finanziellen Zuschüssen sollen privates Engagement und private Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs aktiviert werden. Dabei soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure im Ortszentrum sowie die Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

Der Projektfonds dient insbesondere der kurzfristigen Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang. Das Instrument soll dabei helfen, neue, zusätzliche Ideen für Verbesserungen des Ortskerns zu realisieren.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal 50% aus öffentlichen und zu mindestens 50% aus privaten Finanzmitteln zusammen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Mit dem öffentlichen Finanzierungsanteil dürfen ausschließlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen finanziert werden.

Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden. Dieser Anteil kann außer für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen (z. B. Marketing, Veranstaltungen etc.) eingesetzt werden.

Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium in



Eigenregie. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privatpersonen als auch aus Vertretern der Politik und Stadtverwaltung zusammen (s. 7. Vergabegremium). Grundlage für Entscheidungen ist regelmäßig das abgestimmte integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept „Ortskern Hövelhof 2020“.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds fördert Projekte im Ortskern Hövelhof. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dabei den Grenzen des Planungsbereichs im Handlungskonzept „Ortskern Hövelhof 2020“ bzw. den Fördergebietsgrenzen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (s. Anlage 1).

4. Gegenstand der Förderung

Über den Verfügungsfonds sollen insbesondere Maßnahmen zur Aufwertung des Ortskerns in kurzen Zeiträumen umgesetzt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Ortskern bzw. das Sanierungsgebiet haben (s. Anlage 2 Beispiele).

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Aufwertung des Ortsbildes,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Stärkung der Kultur,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Kerngebietes,
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Ortskern.

Förderfähige *investive* Maßnahmen sind z. B.:

- Bauliche Maßnahmen im Straßenraum,
- Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raumes,
- Errichtung von Grünanlagen, Kunstprojekten und Spielstationen,
- Umsetzung von Lichtkonzepten.

Für Investitionen in die Aufwertung von Fassaden, Schaufenstern, Vordächern, privaten Vor- und Freiflächen, Außenwerbung u. ä. verabschiedet die Gemeinde Hövelhof gesondert eine Gestaltungssatzung.

Förderfähige *investitionsvorbereitende* Maßnahmen umfassen insbesondere die Erarbeitung von Analysen und Konzepten, Beratungsleistungen und Planungen, die für die Umsetzung der investiven Maßnahmen erforderlich sind und eine Attraktivitätssteigerung des Ortskerns zum Ziel haben bzw. diese unterstützen. Hierzu zählen z. B.:

- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum,
- Umnutzungskonzepte für Flächen,
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden,
- Durchführung von Wettbewerben,
- Beratungen,
- Befragungen oder Managementaufgaben.

Nur der private Anteil des Projektfonds kann für *nicht-investive* Maßnahmen einge-



setzt werden, die eine Attraktivitätssteigerung des Ortskerns zum Ziel haben bzw. unterstützen. Hierzu zählen z. B.:

- Erarbeitung und Durchführung von Marketingaktionen aller Art (Broschüren, Flyer etc.),
- Ladenflächenmanagement,
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung,
- Schaufenstergestaltungsworkshops,
- Straßenfeste und Mitmachaktionen,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen.

Aus den damit finanzierten Vorhaben dürfen in der Regel keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu mehrfach aufgelegt zu werden und die Folgekosten werden von den Initiatoren im Vorfeld gesichert. Förderfähige Kostenarten sind Investitions- und Sachkosten und Bruttohonorarkosten.

5. Kriterien für die Förderentscheidung

Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen mindestens die ersten zwei und sollten idealerweise mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Lage im Sanierungsgebiet: die Maßnahme muss innerhalb des Sanierungsgebietes Ortskern Hövelhof liegen bzw. durchgeführt werden (s. Anlage 1).
- Beitrag zum Stadtumbau: die Maßnahme entspricht den Zielen und fördert die Umsetzung des Entwicklungs- und Handlungskonzeptes „Ortskern Hövelhof 2020“.
- Die Maßnahme fördert die Einzelhandelsentwicklung im Ortskern.
- Imagebildung: die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Hövelhofer Ortskern.
- Gemeinschaftlicher Nutzen: die Maßnahme sollte einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/Akteure aufweisen. Sie stärkt nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben in Hövelhof.
- Nachhaltige Entwicklung: die Maßnahme muss eine nachweisbare langfristige Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.

Projekte oder Aktionen, die erstmals durchgeführt werden, werden bevorzugt gefördert.

6. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen),
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien



sichergestellt ist, beispielsweise wenn sie vor Inkrafttreten dieser Richtlinie regelmäßig durchgeführt wurden,

- Maßnahmen unter EUR 1.000 pro Jahr (Bagatellgrenze).

7. Vergabegremium und Entscheidungsfindung

Die Mittel werden durch ein Vergabegremium nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Das Vergabegremium wird durch die Gemeinde Hövelhof eingesetzt. Es entscheidet über die Förderung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung ist die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) erforderlich. Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Das Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- 7 Vertreter der Gewerbetreibenden/Privaten:
 - 2 Vertreter Einzelhandel
 - 2 Vertreter Gastronomie
 - 2 Vertreter Dienstleister
 - Vorsitzender Verkehrsvereins Hövelhof e. V
- 2 Vertreter der Gemeinde
 - Leiter Bauamtes
 - Leiter Stabsstelle Marketing
- 1 Vertreter der Politik
 - Vorsitzender Bau- und Umweltausschusses

Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Bauamtes hat ein Vetorecht gegenüber Projektanträgen, um förderrechtswidrige Entscheidungen, die zu einem finanziellen Schaden für die Gemeinde Hövelhof führen können, zu verhindern.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung durch das Vergabegremium nicht begonnen werden.

Sitzungen des Gremiums finden zunächst nach Bedarf, d. h. nach anfallenden Projektanträgen statt, sollten jedoch 6 Sitzungen pro Jahr nicht überschreiten.

8. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Das Gesamtvolumen des Verfügungsfonds beträgt im Zeitraum 2012-2015 voraussichtlich EUR 250.000. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel in Höhe von EUR 125.000 (Städtebauförderung EUR 87.500, Eigenmittel Gemeinde Hövelhof EUR 37.500) ist, dass insgesamt EUR 125.000 private Mittel eingestellt werden. Das Budget des Verfügungsfonds beträgt in 2012 EUR 30.000. Für 2013 und 2014 sind EUR 60.000 eingeplant. Für das letzte Jahr der Förderung 2015 sind EUR 100.000 vorgesehen (alles vorbehaltlich der Förderung durch den Bund und das Land).

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Gemeinde Hövelhof, Amt 4 - Bauamt.



9. Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Antragsteller hat selbst mindestens einen 50%igen Anteil Eigenmittel bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme einzusetzen und bei der Antragsstellung schriftlich nachzuweisen. Jede vorgesehene Maßnahme ist mit einem nachvollziehbaren Kostenplan zu beantragen.

Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von EUR 10.000 (brutto)/Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von EUR 10.000 überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die Untergrenze für einen Förderantrag liegt bei EUR 1.000 (Bagatellgrenze). Mittel des Projektfonds aus laufenden Programmjahren, die bis zum 1. August eines Jahres noch im Projektfonds bereitstehen, können in Gänze für eine Maßnahme beantragt werden. Die Begrenzung auf einen maximalen Zuschuss wird in diesem Fall aufgehoben.

Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über EUR 1.500 sind mindestens drei Kostenangebote vorzulegen. Grundsätzlich sind die Vergabegrundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung anzuwenden.

Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

10. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Eigentümer, Unternehmer und Privatpersonen mit Sitz in der Gemeinde Hövelhof (alle natürlichen oder juristischen Personen).

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Zur Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen, das im Internet unter www.hoevelhof.de zur Verfügung steht (s. Anlage 3). Darüber hinaus ist das Formular in Hövelhof bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Hövelhof
Der Bürgermeister
Bauamt
Schlossstraße 14
33161 Hövelhof

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (s. Anlage 3 Antragsformular):

- Angaben zum Antragsteller mit Benennung einer verantwortlichen Person,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Ortskernentwicklung,
- Räumliche Zuordnung, Beginn und Dauer der geplanten Maßnahme,
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme,
- Schriftlicher Nachweis über den Eigenanteil von 50%.

Im Bauamt wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Bei positivem Ergebnis wird der Antrag an das Vergabegremium weitergeleitet. Das geplante Projekt sollte darüber hinaus vom Antragsteller selbst dem Vergabegremium vorgestellt werden.

Das Vergabegremium entscheidet über den Antrag auf der Grundlage dieser Richtli-



nie nach eigenem Ermessen. Nach Antragsprüfung erfolgt die Mittelbewilligung durch einen förmlichen Zuwendungsbescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

11. Auszahlung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden über die Gemeinde Hövelhof in der Regel nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein Bericht über das Projekt bzw. die Aktion (max. eine DIN A4-Seite) mit Fotos,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit,
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben,
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über EUR 1.500.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. der Aktion vorgenommen werden.

Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Gemeinde Hövelhof abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm "Ortskern Hövelhof 2020" und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

13. Geltungszeitraum / Inkrafttreten

Das aktuelle Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ läuft bis einschließlich 2015. Gelder stehen somit voraussichtlich bis zum Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Gemeinde Hövelhof in Kraft.

Hövelhof, den 8. Oktober 2012

gez.
Berens

Anlagen

- Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 2: Beispielhafte Maßnahmenübersicht
- Anlage 3: Antragsformular